

Multinationales Versicherungs- und Versicherungsvertriebsgeschäft - Grundsätzliche Überlegungen

Bulletin 2/2018

März 2018

Management Summary

Zahlreiche Unternehmen sind regional oder global tätig und haben somit multinationale Versicherungsbedürfnisse. Eine umfassende Versicherungs- und Versicherungsvertriebslösung muss aufgrund nationaler Aufsichtsgesetze grundsätzlich lokal und getrennt ausgestaltet werden. Insbesondere ist eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit gesetzlich nur ausnahmsweise zulässig und führt im Übrigen zu einem Gesetzesverstoss. Vor diesem Hintergrund kann sich ein Versicherungsunternehmen unter Umständen entschliessen, einen (möglichen) Gesetzesverstoss zu vernachlässigen, solange das dabei entstehende Rechtsverletzungsrisiko gering ist oder wirksam reduziert werden kann.



Dr. Alois Rimle
Rechtsanwalt, LL.M.

Inhalt

Mehrfache Unterstellung	1
Multinationale Unternehmen	1
Nationale Aufsichtsgesetze	2
Dienstleistungsabkommen	2
Aufsichtsrechtliche Zuordnung	2
Räumliche Anknüpfung	2
Konflikt zwischen nationalen Aufsichtsgesetzen	2
Aufsichtsrechtliche Strukturierung	3
Umfassende versicherungstechnische Lösung	3
Mehrere Versicherer und mehrere Vermittler	3
Aufteilung und Koordination	3
Möglichst einheitliches Produkt	4
Vertriebsdokumentation und Verträge	4
Grenzüberschreitende Tätigkeit	4
Grenzüber. Versicherungs- und Vertriebstätigkeit	4
Tätigkeit ohne Gesetzesverstoss	5
Tätigkeit basierend auf Financial Interest Clause?	6
Tätigkeit mit geringem Rechtsverletzungsrisiko	6
Sonderfall Schweiz als Herkunftsstaat	10
Abkürzungsverzeichnis	10

Mehrfache Unterstellung

Multinationale Unternehmen

Nicht nur grosse Unternehmen, sondern auch KMUs agieren heute regelmässig regional und global. Sie sind nicht nur in einem Land, sondern gleichzeitig in mehreren Ländern tätig. Neben dem Hauptsitz in einem Land bestehen weitere Niederlassungen in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Ländern.

Wenn multinationale Unternehmen Versicherungsdeckung einkaufen, tun sie es für gewöhnlich nicht getrennt für jedes einzelne Land, in dem sie tätig sind, sondern suchen aus Effizienz- und Kostengründen eine umfassende Versicherungslösung für die ganze regional oder global tätige Gruppe. Daraus ergeben sich für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler aufsichtsrechtliche Umsetzungsschwierigkeiten. Sie müssen bei der Umsetzung der Versicherungslösung gleichzeitig mehrere nationale Aufsichtsgesetze beachten.

Nationale Aufsichtsgesetze

Bei einem aufsichtsrechtlichen System, das auf nationalen Aufsichtsgesetzen beruht, ist eine grenzüberschreitende Versicherungs- und Versicherungsvertriebstätigkeit *grundsätzlich unzulässig*. Eine Versicherungstätigkeit kann im Regelfall nur mit einer lokalen Versicherungsbewilligung und eine Versicherungsvertriebstätigkeit nur mit einem lokalen Registereintrag ausgeübt werden. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit würde zu einem Gesetzesverstoss im Tätigkeitsstaat führen.

In der Schweiz ergibt sich das relevante Aufsichtsrecht im Wesentlichen aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) mit Spezifizierungen in verschiedenen FINMA-Rundschreiben.

Dienstleistungsabkommen

Vereinzelte wurden die Schwierigkeiten, die sich aus einem rein national geregelten Aufsichtsrecht ergeben, durch den Abschluss eines Dienstleistungsabkommens beseitigt. Aus einem solchen Abkommen kann sich die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Versicherungs- und Versicherungsvertriebstätigkeit ergeben (*Dienstleistungsfreiheit*). Dies trifft etwa auf den EU/EWR-Raum oder das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu. In diesen Fällen ist die grenzüberschreitende Tätigkeit zwischen verschiedenen Staaten nach einer Notifikation zwischen den Aufsichtsbehörden allgemein zulässig.

Im EU/EWR-Raum beruht das Versicherungsaufsichtsrecht im Wesentlichen auf der Solvabilität II-Richtlinie, der Delegierten Solvabilität II-Verordnung sowie den Umsetzungserlassen der einzelnen Mitgliedstaaten. Das Vermittlerrecht beruht hauptsächlich auf der Vermittlerrichtlinie, den delegierten Verordnungen und den Umsetzungserlassen der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Vermittlerrichtlinie 2016 (die „Insurance Distribution Directive“, „IDD“) ersetzt die Vermittlerrichtlinie 2002.

Aufsichtsrechtliche Zuordnung

Räumliche Anknüpfung

Gesetze, welche die Versicherungstätigkeit regeln, knüpfen räumlich regelmässig an bestehende Risiken (z.B. Ort eines Gebäudes) und eingegangene

Verpflichtungen (z.B. Ort der Niederlassung) an (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 AVO; vgl. auch Art. 13 Ziffer 13 und 14 Solvabilität II-Richtlinie). Dasselbe gilt für Gesetze, welche die Versicherungsvertriebstätigkeit regeln (vgl. Art. 1 Abs. 3 AVO; vgl. auch Art. 1 IDD).

Hat ein multinational tätiges Unternehmen Bedarf nach einer umfassenden Versicherungslösung, so muss bestimmt werden, welche Elemente des Sachverhalts unter welche nationalen Aufsichtsgesetze fallen. Der multinationale Sachverhalt wird gewissermassen aufsichtsrechtlich aufgeteilt und den betroffenen Aufsichtsgesetzen zugeordnet.

Konflikt zwischen nationalen Aufsichtsgesetzen

Die aufsichtsrechtliche Anknüpfung und Zuordnung eines multinationalen Versicherungs- und Versicherungsvertriebsgeschäfts kann im Einzelfall zu Konflikten zwischen verschiedenen nationalen Aufsichtsgesetzen führen. Insbesondere können verschiedene Aufsichtsgesetze Geltung hinsichtlich desselben Sachverhalts beanspruchen. Versicherungs- und Versicherungsvertriebslösungen sind gelegentlich nur unter Inkaufnahme der Verletzung zumindest des Wortlauts eines der für sich Geltung beanspruchenden Aufsichtsgesetze möglich. Aufsichtsgesetzliche Geltungskonflikte müssen und dürfen m.E. von den beaufsichtigten Instituten selbst gelöst werden. Betroffene nationale Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich nicht in der Lage, behilflich zu sein, denn sie können sich nur an dem für sie geltenden Aufsichtsgesetz orientieren und dürfen keine ausländischen Erlasse in die Überlegungen einbeziehen.

Konflikte zwischen Aufsichtsgesetzen sind grundsätzlich so zu lösen, dass eine spezifische Versicherungs- oder Versicherungsvertriebstätigkeit nur einem nationalen Aufsichtsgesetz zugeordnet ist. Es kann nicht sein, dass eine bestimmte Tätigkeit gleichzeitig zwei Aufsichtsgesetzen oder keinem Aufsichtsgesetz unterstellt ist. Bei der Konfliktlösung wird man sich möglichst an allgemein anerkannte Anknüpfungsprinzipien anlehnen. In unklaren Fällen ist es denkbar, eine flexible Zuordnung zu vereinbaren, die innerhalb der Gruppe nachträglich noch geändert werden kann.

Aufsichtsrechtliche Strukturierung

Umfassende versicherungstechnische Lösung

Ein multinational tätiger Kunde ist in der Regel an einer umfassenden Versicherungslösung für das ganze Unternehmen interessiert. Er will eine einheitliche Versicherungsdeckung für alle seine Niederlassungen in den verschiedenen Ländern, in denen er tätig ist, kaufen und dabei eine Versicherungsprämie für das gesamte Versicherungsgeschäft zahlen.

Ein Versicherungsunternehmen kann dem Kunden auf einer versicherungstechnischen Ebene grundsätzlich eine umfassende Lösung mit weitgehend einheitlicher Versicherungsdeckung gegen Zahlung einer Gesamtprämie vorschlagen. Anders verhält es sich hingegen mit der rechtlichen und regulatorischen Umsetzung der versicherungstechnischen Lösung. Eine einheitliche Umsetzung ist nur sehr beschränkt möglich, denn die Anforderungen beruhen überwiegend auf nationalen Aufsichtsgesetzen.

Mehrere Versicherer und mehrere Vermittler

Abschluss und Durchführung eines multinationalen Versicherungsgeschäfts erfordern grundsätzlich mehrere Versicherungsunternehmen und mehrere Versicherungsvermittler. Die Befugnis, die Versicherungs- und Vermittlungstätigkeit auszuüben, beruht auf nationalen Aufsichtsgesetzen und ist dementsprechend räumlich begrenzt. Beispielsweise verlangt die Durchführung eines multinationalen Versicherungsgeschäfts in der Schweiz und im EU/EWR-Raum grundsätzlich sowohl ein schweizerisches Versicherungsunternehmen als auch ein Versicherungsunternehmen in einem EU/EWR-Mitgliedstaat und sowohl einen schweizerischen Versicherungsvermittler als auch einen Versicherungsvermittler in einem EU/EWR-Mitgliedstaat. Immerhin kann ein Versicherungsvermittler in einem EU/EWR-Staat (im Fall des ungebundenen Vermittlers) gleichzeitig auch in der Schweiz registriert und zugelassen sein.

Bei der aufsichtsrechtlichen Strukturierung des multinationalen Versicherungsgeschäfts muss abgeklärt werden, welches Versicherungsunternehmen und welcher Versicherungsvermittler über die erforderliche Zulassung verfügen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, um die Versicherungs- bzw. Vertriebstätigkeit in einem betroffenen Staat

ausüben zu können. Beispielsweise verlangt der Versicherungsvertrieb im EU/EWR-Raum, dass der Versicherungsvermittler in einem Mitgliedstaat als Herkunftsstaat niedergelassen und im dortigen Register eingetragen ist (z.B. Niederlassung und Eintragung in Liechtenstein) sowie dass er über das Notifikationsverfahren im Aufnahmemitgliedstaat (z.B. Deutschland) tätig sein darf und dabei die beruflichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt (Art. 3 ff. IDD und Versicherungsvertriebsgesetz von Liechtenstein). Zugelassene Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler müssen alle Pflichten erfüllen, die sich aus dem für sie geltenden Aufsichtsgesetz ergeben. Beispielsweise muss ein Versicherungsvermittler für eine Vertriebstätigkeit im EU/EWR-Raum Wohlverhaltensregeln einhalten, Informationspflichten erfüllen und Beratungsanforderungen beachten (siehe Art. 17 ff. IDD).

Aufsichtsrechtlich ist grundsätzlich jedes Versicherungsunternehmen und jeder Versicherungsvermittler selbst dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden Vorschriften eines Aufsichtsgesetzes eingehalten werden. Im Verletzungsfall drohen aufsichtsrechtliche Sanktionen. Zusätzlich können Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich auch beschränkt für das Verhalten der Versicherungsvermittler, mit denen sie zusammenarbeiten, verantwortlich sein. Dies kann sich ausdrücklich aus dem Aufsichtsgesetz ergeben (siehe z.B. Art. 16 Vers-VertG) oder aus der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit hergeleitet werden (siehe z.B. Art. 14 VAG). Vor diesem Hintergrund sollten Versicherungsunternehmen für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern angemessene interne Richtlinien erlassen, geeignete Verfahren implementieren und vertragliche Zusicherungen einholen.

Strafrechtlich gilt ebenfalls, dass jedes Versicherungsunternehmen und jeder Versicherungsvermittler für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist. Die Aufsichtsgesetze enthalten strafrechtliche Normen und Sanktionen. Darüber hinaus müssen Versicherungsunternehmen aber auch darauf achten, dass Versicherungsvermittler, mit denen sie zusammenarbeiten, nicht gegen Strafbestimmungen verstossen. Ansonsten riskieren sie eine eigene Strafbarkeit wegen Gehilfenschaft.

Aufteilung und Koordination

Wenn mehrere Versicherungsunternehmen und mehrere Versicherungsvermittler in die Durchführung eines multinationalen Versicherungsgeschäfts

involviert sind, bedarf es aufsichtsrechtlich einer Aufteilung der Tätigkeiten. Die Aufteilung kann grundsätzlich horizontal oder vertikal ausgestaltet werden. Bei der horizontalen Aufteilung schliessen mehrere Versicherungsunternehmen mit dem Kunden einen Versicherungsvertrag ab und sind mehrere Versicherungsvermittler parallel im Vertrieb tätig. Bei der vertikalen Aufteilung wird ein Teil der Tätigkeit delegiert. Das angefragte Versicherungsunternehmen, soweit ihm die Bewilligung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit fehlt, delegiert diese an ein anderes Versicherungsunternehmen, das seinerseits einen lokalen Versicherungsvertrag mit dem Kunden abschliesst (*Fronting*). Der angefragte Versicherungsvermittler, soweit ihm der Registereintrag für die Ausübung der Vertriebstätigkeit fehlt, delegiert diese an einen anderen Versicherungsvermittler, der lediglich mit ihm als Auftraggeber, aber nicht mit dem Kunden einen Vertrag abzuschliessen braucht.

Die Versicherungs- und Versicherungsvertriebstätigkeiten müssen nicht nur aufgeteilt, sondern zwischen den involvierten Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern koordiniert werden. Dies gilt nicht nur für die vertragliche Strukturierung, sondern auch für die Durchführung des Versicherungsgeschäfts. Beispielsweise kann die Bestandsverwaltung und Schadenabwicklung zentral über einen gruppenweiten Dienstleister durchgeführt werden. Ein solches Outsourcing wesentlicher Versicherungsfunktionen verlangt im Fall eines schweizerischen Versicherungsunternehmens eine genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderung (Art. 5 Abs. 2 VAG).

Möglichst einheitliches Produkt

Multinational tätige Kunden wünschen für gewöhnlich ein möglichst einheitliches Versicherungsprodukt für die gesamte Geschäftstätigkeit. Es sollen bei allen Niederlassungen möglichst dieselben Gefahren versichert und möglichst die gleiche Versicherungsdeckung zur Verfügung gestellt werden.

Eine einheitliche Ausgestaltung des Versicherungsproduktes für ein multinationales Geschäft ist angesichts unterschiedlicher nationaler Aufsichtsgesetze nur beschränkt möglich. Gewisse lokale Produktabweichungen lassen sich nicht vermeiden. Insbesondere müssen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen jeweils so angepasst werden, dass sie den zwingenden Vorschriften der lokalen Gesetze entsprechen. Im EU/EWR-Raum kommt hinzu, dass

Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte für den Verkauf an Kunden konzipieren, (ausser bei Grossrisiken) ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Versicherungsprodukts unterhalten müssen (Produktgenehmigungsverfahren nach Art. 25 IDD).

Vertriebsdokumentation und Verträge

Für das multinationale Versicherungsgeschäfts kann eine möglichst einheitliche Vertriebsdokumentation verwendet werden. Bei der Ausgestaltung der Dokumentation kann man sich entweder am Aufsetzgesetz mit den strengsten Anforderungen ausrichten oder lokale Abweichungen zulassen.

Soweit aufsichtsrechtlich mehrere Versicherungsträger und mehrere Versicherungsvertriebsträger erforderlich sind, müssen im Rahmen des multinationalen Versicherungsgeschäfts grundsätzlich auch mehrere Verträge parallel abgeschlossen werden. Beispielsweise werden parallel Versicherungsverträge zwischen einem schweizerischen Versicherungsunternehmen und dem schweizerischen Kunden-Hauptsitz sowie zwischen einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen und der deutschen Kunden-Niederlassung abgeschlossen. Beispielsweise werden parallel Zusammenarbeitsverträge zwischen einem schweizerischen Versicherungsunternehmen und einem schweizerischen Versicherungsvermittler sowie zwischen einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen und einem deutschen Versicherungsvermittler abgeschlossen.

Grenzüberschreitende Tätigkeit

Grenzüber. Versicherungs- und Vertriebstätigkeit

Bei der grenzüberschreitenden Versicherungs- und Versicherungsvertriebstätigkeit wird von einem Herkunftsstaat aus in einem Tätigkeitsstaat Versicherungsdeckung zur Verfügung gestellt bzw. entsprechende Vertriebsdienstleistungen erbracht. Am Beispiel der Schweiz können grundsätzlich zwei Arten der grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit und zwei Arten der grenzüberschreitenden Vertriebstätigkeit wie folgt unterschieden werden: (1) Ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist vom Ausland aus grenzüberschreitend in der Schweiz tätig. (2) Ein schweizerisches Versicherungsunternehmen ist von der Schweiz aus grenz-

überschreitend im Ausland tätig. (3) Ein ausländischer Versicherungsvermittler ist vom Ausland aus grenzüberschreitend in der Schweiz tätig. (4) Ein schweizerischer Versicherungsvermittler ist von der Schweiz aus grenzüberschreitend im Ausland tätig.

Nachfolgend soll es hauptsächlich um die grenzüberschreitende Tätigkeit von Versicherungsunternehmen gehen. Ein besonderer Fall der grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit ist die DIC/DIL-Deckung (Difference in Conditions / Difference in Limits) bei globalen Versicherungsprogrammen. Wenn ein Konzern mit Niederlassungen in einer Vielzahl von Ländern seine Fabriken oder Immobilien versichert, geschieht dies für gewöhnlich zweistufig: Eine Masterpolice deckt den gesamten Konzern ab. Hinzu kommen örtliche Policen, die mit der Masterpolice koordiniert werden. Es wird dabei angestrebt, einem global operierenden Unternehmen im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betroffenen Staaten an allen Standorten einheitlichen Versicherungsschutz zu gewähren. Wie soll dies bei Deckungslücken bzw. -differenzen bewerkstelligt werden, wenn lokal gegebene Kapazität unterhalb der globalen Kapazität liegt oder lokale Versicherungsbedingungen nicht jenen des Konzernheimatstaates entsprechen können? Dies wird für gewöhnlich dadurch bewerkstelligt, dass die Masterpolice der Konzernmutter den im Versicherungsumfang weitergehenden (d.h. DIC) oder den in der Summe höheren (d.h. DIL) Schutz im Anschluss an vorhandene Grunddeckungen ausländischen Tochtergesellschaften gewährt. Bei der DIC/DIL-Deckung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Mitversicherung lokaler Tochtergesellschaften unter der Masterpolice.

Tätigkeit ohne Gesetzesverstoss

Die grenzüberschreitende Versicherungs- und Versicherungsvertriebstätigkeit ist bei einem System von nationalen Aufsichtsgesetzen dem Grundsatz nach unzulässig. Die Tätigkeit verstösst für gewöhnlich gegen das Aufsichtsgesetz des Tätigkeitsstaates, das für die Ausübung der Versicherungstätigkeit eine lokale Bewilligung und für die Ausübung der Versicherungsvertriebstätigkeit allenfalls eine lokale Registrierung verlangt.

Ausnahmsweise kann sich aus einem Dienstleistungsabkommen oder aus dem Aufsichtsgesetz des Tätigkeitsstaates ergeben, dass die grenzüberschreitende Tätigkeit beschränkt ohne lokale Zulassung erlaubt ist. Beispielsweise ist nach dem schweizeri-

schen VAG die grenzüberschreitende Rückversicherung oder die grenzüberschreitende Transportversicherung ohne Bewilligung (Art. 2 Abs. 2 lit. a VAG; Art. 1 Abs. 2 lit. a AVO) und die grenzüberschreitende gebundene Versicherungsvermittlung ohne Registrierung (Art. 43 Abs. 2 VAG) in der Schweiz zulässig.

Die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit kann nicht nur im Tätigkeitsstaat verboten, sondern auch im Herkunftsstaat beschränkt sein. Dies trifft beispielsweise auf die Schweiz zu. Im schweizerischen VAG und in einem FINMA-Rundschreiben wird die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus ausdrücklich geregelt. Schweizerische Versicherungsunternehmen müssen eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit im Ausland vorgängig der FINMA melden und von ihr im Rahmen einer Geschäftsplanänderung genehmigen lassen (Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG; Art. 5 Abs. 2 VAG). Was dabei eine „Versicherungstätigkeit im Ausland“ ist, wird in einem FINMA-Rundschreiben definiert (FINMA-RS 2017/5 Geschäftspläne – Versicherer, Rz 18 ff.). Ein Verstoss gegen die Meldepflicht kann zu strafrechtlichen Sanktionen nach Art. 87 Abs. 1 lit. b VAG führen. Des Weiteren kann die Verletzung ausländischen Aufsichtsrechts die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 14 VAG in Frage stellen. Es können aufsichtsrechtliche Sanktionen wie beispielsweise ein Berufsverbot resultieren (siehe FINMA-RS 2017/5 Geschäftspläne - Versicherer, Rz 24; Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft vom 22. Oktober 2010, S. 2 f.).

Es ergibt sich, dass ein Versicherungsunternehmen, das die grenzüberschreitende Tätigkeit ohne Gesetzesverstoss ausüben will, rechtliche Abklärungen sowohl im Tätigkeitsstaat als auch im Herkunftsstaat treffen muss. Häufig werden die rechtlichen Abklärungen im Tätigkeitsstaat ergeben, dass die Versicherungstätigkeit nicht grenzüberschreitend, sondern nur innerstaatlich mit lokaler Lizenz ausgeübt werden kann („*Non-admitted Verbotsländer*“). Ist eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Tätigkeitsstaat ausnahmsweise zulässig, müssen noch die allenfalls bestehenden Anforderungen im Herkunftsstaat erfüllt werden. Bei einer unzulässigen grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit bleibt an sich nur die lokale Versicherungslösung. Die Versicherungsdeckung muss durch ein lokal lizenziertes Versicherungsunternehmen angeboten wer-

den. Dies würde grundsätzlich auch die DIC/DIL-Deckung bei internationalen Versicherungsprogrammen ausschliessen.

Tätigkeit basierend auf Financial Interest Clause?

Die Durchführung eines multinationalen Versicherungsgeschäfts mit lokalen Versicherungslösungen kann zeitaufwändig und kostenintensiv sein. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich Gesetzesverstösse im Rahmen einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit allenfalls durch vertragliche Strukturierung vermeiden lassen.

Bei der grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit wird gelegentlich versucht, Gesetzesverstösse mit dem Mittel einer *Financial Interest Clause* zu vermeiden. Dabei wird beispielsweise in der Masterpolicy eines globalen Versicherungsprogramms vereinbart, nicht die Sachen der lokalen Tochtergesellschaft, sondern das entsprechende finanzielle Interesse der Muttergesellschaft zu versichern. Im lokalen Schadenfall erfolgt die Zahlung an die Muttergesellschaft mit Weiterleitung an die Tochtergesellschaft. Dabei wird formell nicht der Sachschaden der Tochtergesellschaft, sondern der entsprechende finanzielle Verlust der Muttergesellschaft entschädigt. Es liegt nach dem Vertragswortlaut keine grenzüberschreitende Sachversicherung im Tätigkeitsstaat, sondern vielmehr eine lokale Finanzversicherung im Herkunftsstaat vor, weshalb formell auch nicht gegen das Aufsichtsgesetz des Tätigkeitsstaats verstossen werden kann.

Vertragliche Strukturierung ist grundsätzlich zulässig. Dabei bestehen allerdings rechtliche Grenzen. Die Strukturierung darf keine *unzulässige Gesetzesumgehung* darstellen, welche darin besteht, dass der Wortlaut einer Verbotsnorm beachtet, ihr *Sinn dagegen missachtet* wird (BGE 104 II 206). Das schweizerische Bundesgericht umschreibt die Rechtslage von Umgehungsgeschäften wie folgt: *„Beim Umgehungsgeschäft wollen die Beteiligten durch die Art der Rechtsgestaltung eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Regelung umgehen. Seine Zulässigkeit hängt vom Inhalt der Regelung ab, die umgangen werden soll. Entweder ist die umgangene Gesetzes- oder Vertragsbestimmung nach ihrem Sinn und Zweck auch auf das Umgehungsgeschäft anwendbar, dann untersteht ihr auch dieses. Oder die umgangene Bestimmung ist nach ihrem Sinn und Zweck auf das Umgehungsgeschäft nicht anwendbar, dann bleibt dieses ihr entzogen und wirk-*

sam.“ (BGE 125 III 257 ff., E. 3b). Das Bundesgericht stellt weiter folgendes fest: *„Zur Beantwortung der Umgehungsfrage ist [...] stets eine Prüfung und Wertung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich, wobei sich auch als Ermessensfrage stellen kann, ob in concreto eine Umgehung zu bejahen oder zu verneinen ist.“* (BGE 125 III 257 ff., E. 3b).

Der Ansatz der Financial Interest Clause wird in der Lehre teilweise kritisiert. Es wird für den Fall eines globalen Versicherungsprogramms u.a. argumentiert, dabei werde durch Abschluss eines inländischen Versicherungsvertrages gegen ausländische Aufsichtsgesetze verstossen. Im Ergebnis verhalte es sich gleich wie bei der expliziten DIC/DIL-Deckung. Es liege eine Umgehung des lokalen Gesetzes und damit eine Rechtsverletzung vor.

Tätigkeit mit geringem Rechtsverletzungsrisiko

Wenn die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit im Tätigkeitsstaat gesetzlich verboten ist und die Lösung über eine Financial Interest Clause fragwürdig erscheint, kann es sinnvoll sein, sich Klarheit über die rechtliche Bedeutung von Gesetzen und Gesetzesverstössen zu verschaffen. Dabei muss ein wirklichkeitsnahes Rechtsverständnis an die Stelle einer überholten positivistischen Rechtstheorie treten.

Rechtsverletzungsrisiko

Nach einem wirklichkeitsnahen Rechtsverständnis sind Gesetzeserlasse nicht das Recht, sondern blosse Rechtsgrundlage. Das Recht entsteht erst im Einzelfall, nämlich dann, wenn der Richter einen Entscheid fällt. Ob eine bestimmte Geschäftstätigkeit rechtens ist oder nicht, kann nur der Richter in Zukunft rückwirkend entscheiden. Wie der Richter entscheiden würde, kann niemand mit Sicherheit wissen. Man kann Recht somit nicht kennen, sondern es nur sachverhaltsbezogen prognostizieren. Der Richter fällt einen Entscheid nicht allein auf der Grundlage eines Gesetzeserlasses, sondern berücksichtigt zusätzlich auch die Rechtsprechung und Lehre und trifft eigene Werturteile und orientiert sich dabei an den gemeinsamen Moralvorstellungen (siehe RV Bulletin 6/2017 zu Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, S. 9 und 10).

Ein Unternehmen, das sich rechtskonform verhalten will, kann sich nach einem wirklichkeitsnahen Rechtsverständnis nicht auf den Gesetzeswortlaut

verlassen, sondern muss sich an der künftigen Rechtsfindung des Richters orientieren. Es muss *antizipieren*, wie der Richter die Ausgestaltung der eigenen Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung eines vorbestehenden Gesetzeserlasses und weiterer Rechtsgrundlagen rückwirkend beurteilen würde (siehe RV Bulletin 6/2017 zu Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, S. 10).

Wenn Recht wirklichkeitsnah als richterlicher Entscheidung aufgefasst wird, kann das Rechtsverletzungsrisiko als Gefahr der richterlichen Verurteilung verstanden werden. Mit anderen Worten bewirkt der formelle Verstoss gegen eine Gesetzesnorm ein *erhöhtes Rechtsverletzungsrisiko*, welches sich zeitlich verzögert realisieren kann, wenn und sobald der Richter eine Rechtsverletzung im Rahmen des formellen Gesetzesverstosses feststellt und eine Sanktion ausspricht. Ein Unternehmen kann gegen eine Gesetzesnorm verstossen und dabei bewusst ein erhöhtes Rechtsverletzungsrisiko tragen. Der normative Anspruch auf Gesetzeinhaltung ist nach diesem Verständnis umso stärker, je höher das Risiko einer Rechtsverletzung nach einem Gesetzesverstoss ist. Wie andere Risiken kann auch das Rechtsverletzungsrisiko allgemein als Produkt von Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit verstanden werden. Es bemisst sich danach, wie hoch eine Sanktion ausfallen könnte und wie wahrscheinlich das Aussprechen einer Sanktion in Zukunft während den geltenden Verjährungsfristen ist.

Die Nichtumsetzung einer Gesetzesnorm trägt ein „Preisschild“. Je höher die angedrohte Sanktion und je wahrscheinlicher das künftige Aussprechen der Sanktion ist, desto mehr wird ein Unternehmen „incentiviert“ sein, die Gesetzesnorm antizipativ umzusetzen. Es ist Sache des jeweiligen Staates, einer bestehenden gesetzlichen Ordnung Geltung zu verschaffen, damit Normadressaten ein Rechtsverletzungsrisiko als zu hoch einstufen und eine Gesetzesnorm effektiv umsetzen (siehe RV Bulletin 6/2017 zu Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, S. 10 und 13).

Risikobeurteilung und Risikostrategie

Das Rechtsverletzungsrisiko lässt sich nicht beseitigen, sondern nur reduzieren. Jedes Unternehmen trägt bei der Umsetzung oder Nichtumsetzung von Gesetzesnormen ein gewisses Rechtsverletzungsrisiko. Es besteht in jedem Fall, ist aber unterschiedlich

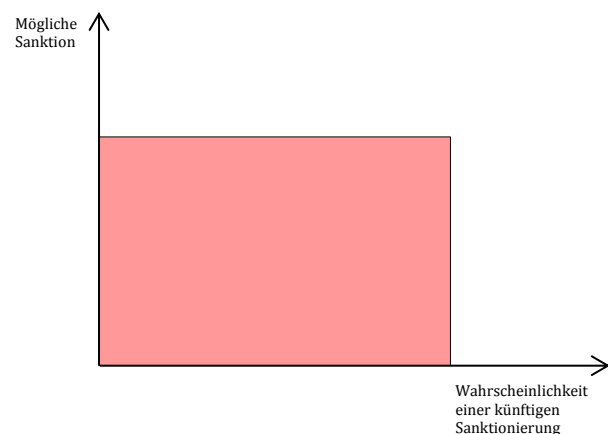
hoch, je nachdem, ob Gesetzesnormen restriktiv oder extensiv umgesetzt werden, ob Gesetzesnormen umgangen werden oder ob offen gegen Gesetzesnormen verstossen wird. Die Vorstellung, dass ein Unternehmen Gesetzesnormen „zu 100 Prozent anwenden“ könnte und die Rechtskonformität dabei garantiert wäre, beruht auf einer überholten positivistischen Rechtstheorie. Bei einer wirklichkeitsnahen Betrachtung kommt es nicht unmittelbar darauf an, ob Gesetzesnormen eingehalten werden oder gegen sie verstossen wird. Entscheidend ist letztlich vielmehr, wie hoch oder tief das dabei entstehende Rechtsverletzungsrisiko ist.

Ein Unternehmen muss Gesetzesnormen nach eigener Beurteilung und eigenverantwortlich umsetzen. Es muss sich bei der Umsetzung von Gesetzesnormen gewissermassen für eine bestimmte Risikostrategie entscheiden. Ein Unternehmen kann sich entschliessen, gegen Gesetzesnormen zu verstossen und das dabei entstehende Rechtsverletzungsrisiko zu tragen. Ein Unternehmen kann sich entschliessen, Gesetzesnormen antizipativ umzusetzen und das Rechtsverletzungsrisiko so maximal zu reduzieren. Ein Unternehmen kann sich auch entschliessen, einen Mittelweg zu beschreiten und Gesetzesnormen zwar nicht (vollständig) umzusetzen, dabei aber ergänzende Massnahmen zu ergreifen, um das dabei entstehende Rechtsverletzungsrisiko zu reduzieren.

Risikotragung bei fehlender Gesetzesumsetzung

Ein Unternehmen kann sich entschliessen, Gesetzesnormen nicht umzusetzen und das dabei entstehende Rechtsverletzungsrisiko zu tragen. Ein solches Vorgehen kann sich aus Unternehmenssicht allenfalls dann rechtfertigen, wenn mögliche Sanktionen tragbar erscheinen und die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung als gering beurteilt wird.

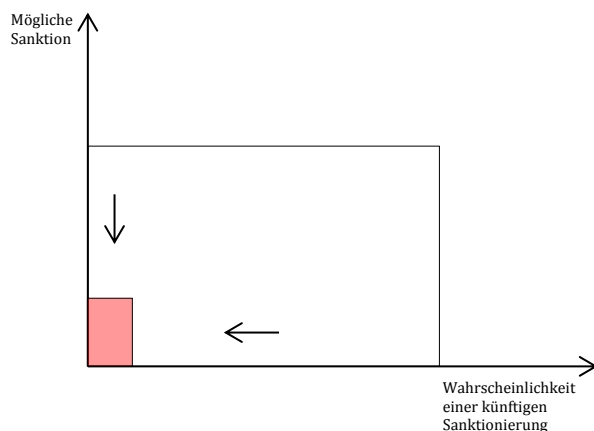
Das Rechtsverletzungsrisiko bei der Nichtumsetzung einer Gesetzesnorm kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Risikoreduktion durch Gesetzesumsetzung

Ein Unternehmen kann sich entschliessen, Gesetznormen antizipativ umzusetzen und das Rechtsverletzungsrisiko so maximal zu reduzieren (*full compliance*). Dieser Ansatz kann sich grundsätzlich für den aufsichtsrechtlichen Bereich eignen, in dem für den Fall einer Rechtsverletzung erhebliche verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen (z.B. Busse, Gewinneinziehung, Berufsverbot) drohen und grundsätzlich ein hohes Rechtsverletzungsrisiko besteht.

Die Reduktion des Rechtsverletzungsrisikos durch die antizipative Umsetzung einer Gesetznorm kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Ein Unternehmen, das sich möglichst rechtskonform verhalten will, muss Gesetznormen antizipativ umsetzen. Es muss sich fragen, wie der Richter rückwirkend im Einzelfall entscheiden würde, und darf sich nicht auf eine formelle Gesetzesanwendung verlassen. Es muss eigenverantwortlich handeln, denn es gibt niemanden, den es fragen und um Anweisung bitten könnte: Der Gesetzgeber erlässt nur generell-abstrakte Normen und gibt keine individuell-konkreten Umsetzungsanweisungen. Der Richter entscheidet nur einzelfallbezogen im Nachhinein und steht zum Zeitpunkt einer Gesetzesumsetzung nicht zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde (im Fall eines beaufsichtigten Unternehmens) muss sich darauf beschränken, Aufsichtsgesetze zu spezifizieren sowie Einzelfälle zu untersuchen und Verfügungen rückwirkend zu erlassen. Auch sie kann keine Anweisungen zur Umsetzung von Gesetznormen geben. Wenn sie sich auf Anfrage hin trotzdem äussern würde, wäre die Auskunft (ohne Erlass einer Verfügung) unverbindlich und läge m.E. ausserhalb

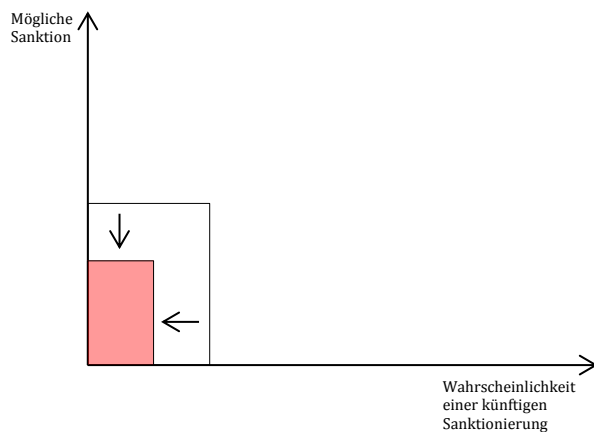
des aufsichtsrechtlichen Funktionsbereichs. Eine solche Auskunft wäre zudem gezwungenermassen sehr limitiert und könnte aus Verantwortlichkeitsüberlegungen praktisch nur auf eine wörtliche Umsetzung des eigenen Aufsichtsgesetzes pochen und keine fallbezogene rechtliche Beurteilung enthalten.

Im Fall des multinationalen Versicherungsgeschäfts führt der Ansatz der antizipativen Gesetzesumsetzung überwiegend zu lokalen Versicherungslösungen und nur ausnahmsweise zu einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit. Dieser Ansatz schränkt die grenzüberschreitende Tätigkeit noch mehr ein, als es eine formelle Gesetzesauslegung tun würde, denn er erlaubt an sich keine extensive Gesetzesauslegung im eigenen Interesse.

Risikoreduktion durch ergänzende Massnahmen

Ein Unternehmen kann sich unter Umständen entschliessen, einen Mittelweg zwischen Nichtumsetzung und antizipativer Umsetzung von Gesetznormen zu beschreiten. Es kann in Fällen mit geringem Rechtsverletzungsrisiko gegen Gesetznormen verstossen, dabei aber ergänzende Massnahmen ergreifen, welche das entstehende Rechtsverletzungsrisiko reduzieren. In Wirklichkeit gibt es nicht nur die Gesetzesumsetzung, sondern noch andere Massnahmen, um das Rechtsverletzungsrisiko zu reduzieren. Solche Massnahmen führen dazu, dass ein Gesetzesverstoss weniger schwerwiegend ausfällt und/oder die Möglichkeit einer Verfolgung und Sanktionierung weniger wahrscheinlich ist. Bei der Verfahrenseinleitung und richterlichen Beurteilung wird nicht allein berücksichtigt, dass formell gegen eine Gesetznorm verstossen wurde, sondern zusätzlich, in welcher Weise und unter welchen Umständen gegen die Gesetznorm verstossen wurde. Ein bewusster Verstoss gegen eine Gesetznorm wird rechtlich nicht abstrakt, sondern immer nur im Einzelfall beurteilt. Deshalb kommt es rechtlich auch auf die Umstände eines Gesetzesverstosses an und deshalb ist es auch möglich, einen formellen Gesetzesverstoss durch begleitende Massnahmen in seiner Wirkung zu reduzieren. Freilich reduzieren solche ergänzenden Massnahmen das Rechtsverletzungsrisiko regelmässig in einem geringeren Umfang, als dies eine antizipative Gesetzesumsetzung (oder auch eine formelle Gesetzesanwendung) tun würde.

Die zusätzliche Reduktion eines bereits tiefen Rechtsverletzungsrisikos durch ergänzende Massnahmen (statt durch Gesetzesumsetzung) kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Bei einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit kann das im Fall eines Gesetzesverstosses entstehende Rechtsverletzungsrisiko grundsätzlich durch folgende Strukturierungs- und Compliance-Massnahmen reduziert werden:

- *Begrenzung allfälliger Steuerfolgen:* Der Umfang der grenzüberschreitenden Versicherung kann reduziert werden, um auf diese Weise die negativen Steuerfolgen im Tätigkeitsstaat gering zu halten. Ein rechtliches Verfahren wird eher durchgeführt, wenn Steuersubstrat verloren geht als wenn lediglich ein formeller Gesetzesverstoss vorliegt. Beispielsweise kann eine DIL-Deckung zwecks Ausgleichs einer lokal gegebenen Kapazität, die unterhalb der globalen Kapazität liegt, durch eine Rückversicherungslösung ergänzt werden, um den Bedarf an zusätzlicher Kapazität zu reduzieren.
- *Financial Interest Clause:* Durch vertragliche Strukturierung kann ein Sachrisiko im Tätigkeitsstaat in ein finanzielles Risiko im Herkunftsstaat umgewandelt werden, sodass in der Folge wenigstens formell keine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit vorliegt. Gewiss besteht dabei die Möglichkeit eines Umgehungsgeschäfts. Ob im Einzelfall tatsächlich eine Gesetzesumgehung vorliegt oder nicht, ist eine rechtliche Frage, die vom Richter nach eigenem Ermessen nachträglich beantwortet werden müsste (siehe vorne). Vertragliche Strukturierung kann m.E. zu einer Reduktion des Rechtsverletzungsrisikos führen, solange sich vernünftige Argumente

für deren Zulässigkeit finden lassen und keine offensichtliche Gesetzesumgehung vorliegt.

- *Wechsel des Herkunftsstaats:* Das Rechtsverletzungsrisiko fällt höher aus, wenn eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit nicht nur zu einem Gesetzesverstoss im Tätigkeitsstaat, sondern auch zu einem solchen im Herkunftsstaat führt. Deshalb kann es beispielsweise bei einem internationalen Versicherungsprogramm sinnvoll sein, die DIC/DIL-Deckung ausnahmsweise nicht über die Masterpolice, sondern über die Lokalpolice in einem Staat laufen zu lassen, in dem das Aufsichtsgesetz keine ausdrückliche Regelung zur Tätigkeit im Ausland kennt.
- *Differenzierung zwischen Tätigkeitsstaaten:* Das Rechtsverletzungsrisiko einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit kann von Tätigkeitsstaat zu Tätigkeitsstaat unterschiedlich hoch sein. Deshalb kann es aus Risikoüberlegungen sinnvoll sein, bei gewissen Staaten wie z.B. den USA eine umfassende lokale Lösung zu implementieren, statt eine grenzüberschreitende Lösung zu wählen.
- *Änderungsklausel:* Es erscheint bei einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit grundsätzlich sinnvoll, eine besondere Klausel in den Versicherungsvertrag aufzunehmen, um eine aufsichtsrechtlich movierte Strukturanpassung während der Vertragslaufzeit zu ermöglichen. Auf diese Weise kann auf ein steigendes Rechtsverletzungsrisiko vor Vertragsabschluss reagiert werden.
- *Monitoring:* Das Rechtsverletzungsrisiko einer grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit sollte laufend überwacht werden, damit falls erforderlich frühzeitig risikoreduzierende oder risikovermeidende Massnahmen ergriffen werden könnten.

Ziel eines geringen Rechtsverletzungsrisikos (Ergebnis)

Versicherungsunternehmen können die grenzüberschreitende Tätigkeit wirklichkeitsnah unter dem Gesichtspunkt des Rechtsverletzungsrisikos beurteilen und sich auf eine Tätigkeit mit geringem Risiko beschränken. Dabei sind aus Unternehmenssicht verschiedene Risikostrategien denkbar.

Ein Versicherungsunternehmen kann versuchen, Gesetzesverstösse möglichst auszuschliessen und so das Rechtsverletzungsrisiko zu minimieren (*Full Compliance-Strategie*). In diesem Fall wäre das

Versicherungsunternehmen bemüht, die relevanten Gesetzesnormen sowohl im Tätigkeitsstaat als auch im Herkunftsstaat antizipativ umzusetzen und eine grenzüberschreitende Tätigkeit nur dort auszuüben, wo sie zu keinem Gesetzesverstoss führt. Im Ergebnis müsste das Versicherungsunternehmen überwiegend lokale Versicherungslösungen implementieren. Es könnte nur ausnahmsweise eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit ausüben. Eine solche Strategie wäre zeit- und kostenintensiv. Sie könnte zudem nicht vollständig durchgehalten werden, wenn man die Möglichkeit von Konflikten zwischen verschiedenen nationalen Aufsichtsgesetzen berücksichtigt.

Alternativ kann sich ein Versicherungsunternehmen entschliessen, limitiert von der genannten „Maximallösung“ abzuweichen und selektiv Gesetzesverstösse in Kauf zu nehmen, *ohne dass dadurch das Rechtsverletzungsrisiko gesamthaft erheblich erhöht würde*. In diesem Fall würde das Versicherungsunternehmen risikobasiert vorgehen und mögliche Gesetzesverstösse nur dort akzeptieren, wo das Rechtsverletzungsrisiko von vornherein gering wäre und mit ergänzenden Massnahmen noch zusätzlich reduziert werden könnte. Im Ergebnis könnte das Versicherungsunternehmen die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit in einem grösseren Umfang ausüben und dabei Zeit und Kosten sparen. Umfassende lokale Versicherungslösungen müssten selektiv immerhin noch in Staaten mit allgemein hohem Rechtsverletzungsrisiko eingesetzt werden. Freilich müsste das Versicherungsunternehmen einen solchen „Mittelweg“ laufend überwachen und bei einer veränderten Risikosituation anpassen.

Sonderfall Schweiz als Herkunftsstaat

Eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus ist im Vergleich zu vielen anderen Herkunftsstaaten mit einem höheren Rechtsverletzungsrisiko verbunden. Denn das schweizerische Versicherungsaufsichtsgesetz regelt auch eine Tätigkeit im Ausland, um die Reputation der schweizerischen Versicherungswirtschaft zu schützen. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit ohne vorgängige Meldung an die FINMA würde ohne weiteres zu einem Gesetzesverstoss in der Schweiz führen, und zwar unabhängig davon, ob auch im Tätigkeitsstaat gegen das Gesetz verstossen wird.

Wenn man bedenkt, dass die aufsichtsrechtliche Regelung aus Reputationsschutzgründen erlassen wurde, so erscheint das Rechtsverletzungsrisiko

einer Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus besonders hoch, wenn Tätigkeitsstaaten betroffen sind, bei denen ein Gesetzesverstoss tatsächlich zu einem Reputationsschaden der Schweiz führen könnte. Solche „Risikostaaten“ dürften insbesondere die Nachbarstaaten und zusätzlich etwa die USA sein. In anderen Staaten hätte ein (von vornherein unwahrscheinliches) Verfahren gegen ein schweizerisches Versicherungsunternehmen möglicherweise kaum Auswirkungen auf die Reputation des Versicherungsplatzes Schweiz. Dementsprechend darf m.E. erwartet werden, dass die FINMA vor allem die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit in „Hochrisikostaaten“ überwacht. Bei diesen erscheint das Rechtsverletzungsrisiko infolge eines Gesetzesverstosses höher als bei anderen Tätigkeitsstaaten.

Im Ergebnis sollten schweizerische Versicherungsunternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit möglichst nur ausüben, wenn sie im Tätigkeitsstaat nicht gegen Gesetzesnormen verstösst und der FINMA vorgängig gemeldet wurde. Eine anderweitige grenzüberschreitende Tätigkeit sollte nur ausnahmsweise und nur risikobasiert (unter Berücksichtigung des betreffenden Rechtsverletzungsrisikos) ausgeübt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
BGE	Bundesgerichtsentscheid
EU	European Union
DIC	Difference in Conditions
DIL	Difference in Limits
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht von 2007
IDD	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) Vermittlungsrichtlinie 2016 der EU (Vermittlerrichtlinie 2016)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987
RS	Rundschreiben
Solv.II-Richtl.	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit

VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen von 2004
VersVertG	Liechtensteinisches Versicherungsvertriebsgesetz von 2017
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908

Weitere Publikationen im Versicherungs- und Finanzbereich

- Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, 2017 (d)
- Obligatorische und freiwillige Versicherung durch Privatversicherer in der Schweiz, 2017 (d)
- Privatversicherungsrechtsprechung 2016, von Samuel Sauter, 2017 (d)
- Wirklichkeitsnahes Rechtsverständnis und Management von Rechtsrisiken, 2016 (d)
- Aufsichtsrechtliche Optimierung durch privatrechtliche Strukturierung (Beispiel Geldwäschereibekämpfung), 2015 (d)
- Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht, 2015 (d)
- Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am Point of Sale, 2014 (d/e)
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht, 2014 (d/e)
- Regelung des Datenschutzes im multinationalen Konzern, 2014 (d/e)
- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes, 2013 (d/e)
- Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht), 2013 (d)
- Vermeidung der Regulierung bei Private Equity Investitionen in der Schweiz, 2011 (e/d)
- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze, 2011 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (d/e)
- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft, 2010 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (d/e)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (d/e)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (d/e)
- Notwendige Massnahmen nach dem neuen Kollektivanlagegesetz, 2007 (d/e)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht, 2006 (d)
- Unterstellung unter die neue Vermittleraufsicht (AJP 4/2005)
- Abstimmung zwischen Aufsicht und Haftung im neuen Recht der Versicherungsvermittler (SZW 2/2005)
- Recht des schweizerischen Finanzmarktes, Ein Grundriss für die Praxis, Schulthess Juristische Medien, 2004
- Vermögensschutz mittels schweizerischer Lebensversicherung (der Schweizer Treuhänder, 12/03)